

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



D190588



Marktgemeinde
Obritzberg-Rust

Eingel. 10. Juli 2019

Zahl:

Der Bürgermeister:

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Frau Bürgermeister
Marktgemeinde Obritzberg-Rust
Marktstraße 14
3123 Obritzberg

Beilagen

IVW3-A-3193001/012-2019
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12225 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiter
Rudolf Eckenhofer
(IVW3)

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

13548

05. Juli 2019

Betrifft

Marktgemeinde Obritzberg-Rust, Verwaltungsbezirk St. Pölten;
Überprüfung der Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben)

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung der
Verwaltungsverfahren (Bauverwaltung und Abgaben) gemäß § 89 Abs. 2
NÖ Gemeindeordnung 1973 zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Einschau lediglich stichprobenweise
erfolgte. Die aufgelisteten Feststellungen stellen daher lediglich einen Überblick über die
Hoheitsverwaltung im Bau- und Abgabenrecht samt Einhebung dar.

Arbeitsweisen der Verwaltung, welche nicht unmittelbar beanstandet wurden, können,
aufgrund der Stichprobenprüfung, daher nicht per se als rechtmäßig betrachtet werden.

Die Schlussbesprechung fand am 27. Mai 2019 mit der Bürgermeisterin und der
Amtsleiterin statt.

Das Prüfungsergebnis gliedert sich wie folgt:

1. BAUVERFAHREN

1.1. Akten- und Fristverwaltung

Sämtliche offenen und laufenden Bauverfahren sind im Bauprogramm K5 der Firma Gemdat erfasst.

Sämtliche offenen Bauverfahren sind daher evident und jederzeit abrufbar.

Anhand des Bauprogramms werden die Fristen im Bauverfahren laufend überwacht, Verständigungsschreiben an die Bauwerber versendet und über Ansuchen mit Bescheid die Bauausführungsfrist verlängert.

Die Bauverwaltung kann daher als zufriedenstellend bezeichnet werden.

1.2. Bauplatzerklärung

Ist ein Grundstück anlässlich einer Baubewilligung zum Bauplatz zu erklären, erfolgt die Bauplatzerklärung mit gesondertem Bescheid. (z.B.: Kundennummer 915).

Nach § 23 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist ein Grundstück im Baubewilligungsbescheid (in einem eigenen Spruchteil) zum Bauplatz zu erklären.

1.3. Baubewilligung

Im Baubewilligungsverfahren für Neubauten wird nur in der Baubeschreibung festgehalten, dass die anfallenden Abwässer über das öffentliche Netz der Gemeinde entsorgt werden.

Damit eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 und des NÖ Kanalgesetzes 1977 vorliegt,

ist diese künftig direkt im Spruch des Baubewilligungsbescheides unter Anführung des Kanalsystems auszusprechen.

1.4. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren

Zur Berechnung der Verwaltungsabgabe für Neubauten wird für die Geschossfläche jedes bewilligten Geschoßes der Mindestsatz gemäß Tarifpost 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif separat vorgeschrieben.

Gemäß Tarif B 29 NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif ist für eine baubehördliche Bewilligung von Neu- und Zubauten eine Verwaltungsabgabe für jeden Quadratmeter der neuen Geschoßfläche zu berechnen. Demnach sind die Geschoßflächen der einzelnen Geschoße separat zu ermitteln und sodann zu addieren.

Der Mindestsatz gemäß Tarif B 29 leg.cit. ist nur dann anzuwenden, wenn das Produkt aus den bewilligten Geschossflächen und € 0,50 niedriger ist, als der im Jahr der Bewilligung gültige Mindestsatz (€ 98,50 im Jahr 2019).

2. ABGABEN (Steuern und Gebühren)

2.1. Aufschließungsabgabe

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 1. Jänner 2019 € 515,--. Vorher betrug er neun Jahre hindurch € 450,--.

Da sich der Baukostenindex (und auch der Verbraucherpreisindex) laufend erhöht, ist in Hinkunft der

Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in kürzeren Intervallen zu valorisieren und anzupassen.

Am 18. Dezember 2018 langte das Ansuchen um Bauplatzerklärung für das Grundstück des Eigentümers mit der Kundennummer 939 ein.

Der Bescheid über die Bauplatzerklärung wurde am 14. Jänner 2019 erlassen und am selben Tag wurde eine Aufschließungsabgabe mit einem Einheitssatz in der Höhe von € 450,-- in der Höhe von € 16.322,20 vorgeschrieben.

Seit 1. Jänner 2019 ist jedoch der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 515,-- rechtswirksam.

Gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist bei der Vorschreibung der Aufschließungsabgabe jeweils der zum Zeitpunkt der Bauplatzerklärung (Bescheid) oder Erteilung der Baubewilligung geltende Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz anzuwenden.

Im vorliegenden Fall hätte daher die Aufschließungsabgabe mit dem seit 1. Jänner 2019 rechtswirksamen Einheitssatz in der Höhe von € 515,-- berechnet und mit € 18.679,85 festgesetzt werden müssen.

Auf § 299 BAO wird hingewiesen.

In mehreren Fällen, wie beispielsweise bei Kundennummer 932, enthält die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Wohnhauses keinen eigenen Spruchteil über die Erklärung des betreffenden Grundstückes zum Bauplatz.

Laut Mitteilung der Gemeinde dürfte das Grundstück anlässlich einer früheren Grenzänderung Bauplatzeigenschaft erlangt haben, es konnten aber keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt werden.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass anlässlich der Bewilligung zur Errichtung des Wohnhauses eine Ergänzungsabgabe zur Aufschließungsabgabe für den Bauklassenkoeffizienten 1,25 vorzuschreiben ist.

Zur Vermeidung möglicher Einnahmenverluste sind daher alle in der Gemeinde aufliegenden Teilungspläne durchzusehen und zu erheben, wann das betreffende Grundstück entstanden ist, bzw. ob und mit welchem Bauklassenkoeffizienten eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben wurde.

Sämtliche dadurch festgestellten Vorschreibungsanlässe sind – sofern sie sich noch im Verjährungszeitraum (ab 2014) befinden – umgehend nachzuholen.

Künftig sollte in der bautechnischen Beurteilung eines Bauvorhabens auch die Aussage getroffen werden, ob das betreffende Grundstück bereits Bauplatzeigenschaft besitzt und wann eine Aufschließungsabgabe vorgeschrieben und entrichtet wurde.

Die Entrichtung von Aufschließungsabgaben wird dem Grundbuchsgericht nicht angezeigt.

Die Gemeinde hat gemäß § 38 Abs. 9 NÖ Bauordnung 2014 die Entrichtung der Aufschließungsabgabe dem Grundbuchsgericht bekannt zu geben, welches diese Tatsache im Gutsbestandsblatt ersichtlich zu machen hat. Es ist dadurch künftig die Entrichtung von Aufschließungsabgaben für ein bestimmtes Grundstück einfach nachvollziehbar.

2.2. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

RAVA	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt 850 - Investitionsleistungen	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o.H.	tat. BetriebsE
RA 2014	356.996,42	368.742,82	-11.746,40		-11.746,40
RA 2015	349.347,27	392.218,55	-42.871,28		-42.871,28
RA 2016	370.179,98	360.929,65	9.250,33		9.250,33
RA 2017	386.769,01	307.439,66	79.329,35		79.329,35
RA 2018	377.190,76	362.596,12	14.594,64		14.594,64
Gesamt	1.840.483,44	1.791.926,80	48.556,64	0,00	48.556,64
VA 2019	345.500,00	496.800,00	-151.300,00		-151.300,00

Deckungsgrad 102,71

Legende:

WVA - Wasserversorgung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2014 bis 2018 ergibt sich ein Deckungsgrad von 102,71%.

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, konnten die Mehrausgaben der Jahre 2014 und 2015 egalisiert werden, sodass sich rechnerisch ein deckender Gebührenhaushalt ergibt.

Es wurde jedoch dem Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“ – wie auch im Bereich der Abwasserbeseitigung – in den Jahren 2014 bis 2018 kein anteiliger Sachaufwand der Verwaltung angerechnet.

Erst im Voranschlag 2019 wurden Verwaltungskostenbeiträge in der Höhe von € 45.800,-- und zusätzlich einmalige Ausgaben in der Höhe von rd. € 75.000,-- für Bautätigkeiten und Ankauf von Funkzählern veranschlagt.

Neben diesen Mehrausgaben ist im Jahr 2019 mit einem geringeren Wasserverbrauch sowie geringeren Einnahmen an Wasseranschluss- und Ergänzungsabgaben zu rechnen, sodass in Summe, wie veranschlagt, der Abgang rd. € 150.000,-- betragen wird.

Die derzeit rechtswirksamen Wassergebühren (seit 1. September 2014) betragen € 49,50 (Bereitstellungsbetrag) und € 1,70 (Grundgebühr Wasserbezugsgebühr).

Im Jahr 2018 wurden rd. 38% der bereinigten Ausgaben durch Bereitstellungsgebühren gedeckt.

Auf Grund der derzeitigen Kostensituation und rückläufiger Einnahmen, muss beim Gebührenhaushalt „Wasserversorgung“, auch nach Wegfall einmaliger Ausgaben, mit erheblichen Mehrausgaben gerechnet werden.

Eine Anhebung der Wassergebühren ist daher erforderlich. Da die jährlichen Ausgaben einen hohen Fixkostenanteil enthalten, wird empfohlen, bei den Bereitstellungsgebühren das gesetzliche Maximum von 50% möglichst auszuschöpfen.

RAWA	ABA - 851				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt 851 - Investitionsleistungen	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o.H.	tat. BetriebsE
RA 2014	612.634,96	585.022,80	27.612,16		27.612,16
RA 2015	666.813,75	430.827,18	235.986,57		235.986,57
RA 2016	729.474,30	468.902,32	260.571,98		260.571,98
RA 2017	829.469,68	706.699,21	122.770,47		122.770,47
RA 2018	790.624,11	736.997,85	53.626,26		53.626,26
Gesamt	3.629.016,80	2.928.449,36	700.567,44	0,00	700.567,44
VA 2019	854.600,00	793.100,00	61.500,00		61.500,00

Deckungsgrad 123,92

Legende:

ABA - Abwasserbeseitigung

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2014 bis 2018 ergibt sich ein Deckungsgrad von 123,92 %.

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ weist im Beobachtungszeitraum 2014 bis 2018 rechnerische Überschüsse in der Höhe von etwas mehr als € 700.000,-- aus.

Diese Überschüsse können jedoch nicht als real angesehen werden, da in keinem der fünf Jahren, sondern erst im Voranschlag 2019 dem Gebührenhaushalt ein anteiliger Sachaufwand der Verwaltung angerechnet wurde.

Die jährlichen Ausgaben hätten sich dadurch laut Auskunft der Amtsleiterin um rund € 45.000,-- erhöht und im Jahr 2018 wäre der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ nur mehr knapp deckend gewesen.

Im Jahr 2019 ist ein Überschuss zu erwarten, da durch die vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk St. Pölten durchgeführte Flächenerhebung entsprechende Mehreinnahmen an Kanalbenützungsgebühren erzielt werden.

Der Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“ kann zwar als deckend angesehen werden, muss jedoch – da das Kanalsystem laufend erweitert wird – laufend geprüft werden. Sollte sich die Ausgaben durch Darlehensbelastungen weiter erhöhen, sind die Einheitssätze zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr neu zu kalkulieren und erforderlichenfalls anzuheben.

Wie aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich ist, wurden in den Jahren 2013 bis 2018 von den Liegenschaften im Versorgungsbereich zwischen 17,59% und 33,15% weniger Wasser verbraucht als im gleichen Zeitraum von der EVN-Wasser angekauft wurde. Die sich so ergebenden Wasserverluste müssen als außerordentlich hoch bezeichnet werden.

Nach Mitteilung der Gemeindeverwaltung wurden durch Leckortungsmaßnahmen bereits Schritte zur Reduzierung der Wasserverluste gesetzt. Durch die Umstellung auf Funkzähler sollen künftig undichte Stellen schneller und besser geortet werden können.

Wasserverbrauch				
Jahr	Ankauf in m ³	Verkauf in m ³	Wasserverlust in m ³	Wasserverlust in %
2013	107.121,00	88.279,00	18.842,00	-17,59
2015	131.137,00	87.671,00	43.466,00	-33,15
2016	113.985,00	86.681,00	27.304,00	-23,95
2017	115.075,00	84.642,00	30.433,00	-26,45
2018	132.313,00	102.493,00	29.820,00	-22,54

Es sollten weiterhin Maßnahmen zur Verminderung der Wasserverluste getroffen werden.

Üblich und tolerabel sind Wasserverluste bis maximal 15%.

Bei höheren Verlusten wären unter Ausschöpfung sämtlicher Möglichkeiten die Ursachen für diese Wasserverluste ehestmöglich zu erheben und entsprechende Maßnahmen zur Behebung der Schäden zu treffen.

Die Einheitssätze für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal betragen seit 1. März 2011 € 16,80, € 14,70 und € 3,20. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal im Bereich der Genossenschaftsgebiete der Abwassergenossenschaften beträgt seit 1. März 2011 € 4,--.

Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe beträgt seit 1. Jänner 2011 € 6,90.

Es wäre ehestens eine Neuberechnung und Anhebung der Einheitssätze durchzuführen.

Da sich der Baukostenindex und auch der Verbraucherpreisindex laufend erhöhen, sollten die

Einheitssätze künftig in kürzeren Abständen (ca. 5 Jahre) neu berechnet bzw. angepasst werden.

Hinsichtlich der Baukostensummen und der Rohrnetzlängen wäre vor Beschlussfassung das Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft (WA4) herzustellen.

Die Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters stammt vom 25. August 1993.

Da sich die Gesetzeslage seither verändert hat, wäre im Einvernehmen mit der Landesregierung, Abt. Wasserrecht und Schifffahrt (WA1), eine neue Wasserleitungsordnung zu erlassen.

Im Zuge der in den Katastralgemeinden Heinigstetten, Obermerking und Flinsdorf erfolgten Kanalerweiterung wurden den Liegenschaftseigentümern gemäß der vorliegenden Kanalabgabenordnung Vorauszahlungen in der Höhe von 80% vorgeschrieben und eingehoben. Die Vorschreibung der restlichen Kanaleinmündungsabgabe im Ausmaß von 20% erfolgte in den meisten Fällen vom Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk St. Pölten, welchem die Abgabeneinhebung übertragen wurde (z.B. Bescheid vom 14. Juni 2016, EDV-Nr. 18010).

In einigen Fällen wurde auf die Vorschreibung von Vorauszahlungen vorerst verzichtet, sodass die Kanaleinmündungsabgabe im vollen Umfang vom Verband vorgeschrieben wurde (EDV-Nr. 5001).

In einem Fall wurde im Zuge eines bewilligten Kanalprojektes ein Grundstück nicht nur an die öffentliche Kanalanlage, sondern auch an die Gemeindewasserleitung angeschlossen. Anlässlich der Bauführung wurden in diesem Fall zwar die Vorauszahlungen auf die zu entrichtende Wasseranschlussabgabe und Kanaleinmündungsabgabe im Ausmaß von 80% vorgeschrieben, jedoch wurde auf die Vorschreibung der restlichen 20% bisher

verzichtet (Bescheide vom 19. Oktober 2015, Aktenzeichen: KAN-30/2015 und WAS-12/2015).

Gemäß § 12 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 entsteht die Abgabenschuld auf die Kanaleinmündungsabgabe im Falle der Neuerrichtung eines Kanals in dem Zeitpunkt, in dem der Anschluss an den Kanal möglich ist. Dieser Zeitpunkt ist dann gegeben, wenn rechtskräftige Kanalanschlussverpflichtungsbescheide vorliegen und die Anschlussmöglichkeit besteht.

Dem oben angeführten Liegenschaftseigentümer wären die Kanaleinmündungsabgabe und auch die Wasseranschlussabgabe im Ausmaß der restlichen 20% ehestens vorzuschreiben.

Des Weiteren wäre zu prüfen, ob weitere Vorschreibungsanlässe vorliegen. Diese wären umgehend nachzuholen.

2.3. Friedhof

RA/VA	Aufbahrungshalle inkl. Leichenkammer (Kühlanlage) - 817				
	ordentlicher Haushalt			a.o. Haushalt 817 = Investitionsleistungen	
	E	A	D	Zuf. o.H. an a.o.H.	tat. BetriebsE
RA 2014	1.625,00	497,76	1.127,24	0,00	1.127,24
RA 2015	550,00	646,15	-96,15		-96,15
RA 2016	2.725,00	2.290,19	434,81		434,81
RA 2017	753,00	383,68	369,32	0,00	369,32
RA 2018	2.000,00	431,61	1.568,39	0,00	1.568,39
Gesamt	7.653,00	4.249,39	3.403,61	0,00	3.403,61
VA 2019	1.200,00	11.100,00	-9.900,00	0,00	-9.900,00

Deckungsgrad 180,10

Legende:

E - Einnahmen exklusive Maastrichtbuchungen

A - Ausgaben exklusive Maastrichtbuchungen

D - Differenz E minus A exklusive Maastrichtbuchungen

Zuf. o.H. an a.o.H. - Zuführungen vom ordentlichen Haushalt 1/980 an den a.o. Haushalt

tat. BetriebsE - tatsächliches Betriebsergebnis

Für die Jahre 2012 bis 2016 ergibt sich ein Deckungsgrad von 180,10%.

Auch dem Friedhofsgebührenhaushalt wurde bisher kein anteiliger Personal- und Sachaufwand der Verwaltung angerechnet. Im Jahr 2019 werden bei der Aufbahrungshalle Instandhaltungsarbeiten im Ausmaß von € 10.500,-- durchgeführt. Somit ergeben sich jedenfalls im Jahr 2019 erhebliche Mehrausgaben.

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt € 25,-- pro angefangenen Tag.

Dem Gebührenhaushalt ist ein anteiliger Personal- und Sachaufwand anzulasten.

Danach ist die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inkl. Leichenkammer (Kühlanlage) neu zu kalkulieren, sodass entsprechende Überschüsse erzielt werden, um zukünftige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen finanzieren zu können.

Letztendlich sollte mittelfristig die Refinanzierung der sich im Jahr 2019 ergebenden Mehrausgaben erreicht werden.

Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Aufbahrungshalle (Leichenkammer). Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. Leichenkammer wird mit einer Lastschriftanzeige vorgeschrieben und eingehoben (z.B. Kundennummer 9004, Lastschriftanzeige vom 25. Februar 2019).

Bei der Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle (Leichenkammer) handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Abgabe im Sinne des § 1 BAO, die vom Bürgermeister als Abgabenbehörde erster Instanz gemäß § 198 Abs. 1 BAO ausschließlich mit Abgabenbescheid vorzuschreiben und einzuheben ist.

2.4. Grundsteuer

Die Gemeinde meldet dem Finanzamt die Benützung von Wohngebäuden erst nach Vorlage der Fertigstellungsanzeige der Gebäude. Es bleiben dadurch oftmals bereits bewohnte Gebäude weiterhin noch als unbebaute Grundstücke bewertet.

Wird ein Neubau bewohnt, so ist von der Gemeinde das zuständige Finanzamt davon in Kenntnis zu setzen (vgl. § 53 Abs. 6 Bewertungsgesetz 1955). Vom Finanzamt wird dann das Grundstück als bebaut bewertet. Dadurch steigen der Grundsteuermessbetrag und somit auch die Grundsteuer ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benützung des Wohnhauses.

Es ist daher auch von wirtschaftlichem Interesse, dem Finanzamt eine möglichst zeitnahe Information über Veränderungen zukommen zu lassen.

2.5. Gebrauchsabgabe

Die Bescheide über die Erteilung der Gebrauchserlaubnis und der Abgabenbescheid werden außerhalb der Abgabebuchhaltung erstellt. Die Bescheide werden in einem Ordner abgelegt und sporadisch überprüft, ob die Einzahlung der Gebrauchsabgabe bereits erfolgt ist.

Dieser Umstand führt dazu, dass die Gebrauchsabgabe teilweise verspätet eingehoben und entrichtet wird. So wurde z.B. vom Zeitungsverlag „Mediaprint“ und der Mediengruppe „Österreich“ in den letzten Haushaltsjahren die Gebrauchsabgabe wie folgt entrichtet:

Verlag	Jahr				
	2015	2016	2017	2018	2019
Mediaprint	01.06.2015	13.05.2016	04.04.2017	keine Einzahlung	keine Einzahlung
Mediengruppe "Österreich"	16.07.2015	11.01.2017	09.05.2017	keine Einzahlung	keine Einzahlung

Des Weiteren wird festgestellt, dass die Zahlungseingänge auf dem Sachkonto 920+841 „Gebrauchsabgabe“ Soll-Ist mäßig gebucht werden.

Aufgrund der unterlassenen Soll-Stellung scheinen in den Rechnungsabschlüssen keine Rückstände auf.

Die jährlich wiederkehrenden Gebrauchsabgaben sind nach § 12 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 jährlich bis spätestens Ende März im Vorhinein zu entrichten.

Damit eine termingerechte Entrichtung gewährleistet ist und auf Vorschriften nicht vergessen werden kann, wären die Gebrauchsabgaben über Personenkonten mit den übrigen Hausbesitzabgaben per 15. Februar jeden Jahres einzufordern und das EDV-unterstützte Mahnwesen auch für diese Abgabenart zu nutzen.

Die vorgeschriebenen Gebrauchsabgaben sind spätestens bei Fälligkeit ins Soll zu stellen. Dadurch wären Einmahnungen

effizienter möglich und die Evidenthaltung von Rückständen buchhalterisch erfasst und sichtbar.

Ändert sich keine der Bemessungsgrundlagen (Anzahl der Standorte oder Tarif), so reicht es aus, lediglich jährlich eine Lastschriftanzeige so rechtzeitig zuzustellen, dass die Abgabe bis Ende März entrichtet werden kann.

2.6. Hundeabgabe

Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde beträgt seit 1. Jänner 2012 jährlich € 35,-- pro Hund.

Die Hundeabgabe als Steuer für alle übrigen Hunde sollte valorisiert werden.

Da sich der Verbraucherpreisindex 2010 von Jänner 2010 bis April 2019 um 13,6% verändert hat, müsste die Hundeabgabe statt € 35,-- nunmehr € 39,76 also rund € 40,-- betragen, um den Wert aus 2011 kaufkraftbereinigt beizubehalten.

Da es sich bei der Hundeabgabe um eine gemeindeeigene Steuer handelt, sollte der reale Geldwert erhalten werden. Der Gemeinderat sollte die Hundeabgabe für die übrigen Hunde (Pkt. 3. der Verordnung) entsprechend valorisieren. Bei einer Festsetzung der Abgabe von € 40,-- könnten bei derzeit 179 übrigen Hunden künftig Mehreinnahmen von € 895,-- erzielt werden.

Im Jahr 2019 wurden die Hundeabgaben erst am 5. März 2019 vorgeschrieben.

Die Hundeabgabe ist im ersten Jahr binnen einem Monat nach dem Tage der Rechtswirksamkeit der Verordnung (§ 1 Abs. 4 NÖ Hundeabgabegesetz 1979) und für die folgenden Jahre jeweils bis spätestens 15. Februar für das laufende Jahr ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Dies wäre künftig zu beachten.

Von der Abgabenbehörde wird für derzeit 5 Hunde die Hundeabgabe für Nutzhunde von € 6,54 pro Hund eingehoben, obwohl es keine bescheidmäßige Anerkennung für Nutzhunde gibt.

Gemäß § 5 Abs. 1 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, ist die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund bei der Abgabenbehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist schriftlich zu beantragen.

Die Abgabenbehörde hat in dem Bescheid, mit dem über den Antrag entschieden wird, die Höhe der Hundeabgabe festzusetzen.

Dies wäre künftig zu beachten.

Gibt ein Hundehalter nach der Vorschreibung der Hundeabgabe für das laufende Jahr bekannt, dass der Hund bereits verendet ist bzw. dass er den Hund nicht mehr besitzt, wird die Hundeabgabe ausgebucht und auf die Einhebung verzichtet (z.B. 2019: Kundennummer 191038).

Hinsichtlich jeden Hundes, welcher abgegeben worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten und die Hundeabgabemarke abzugeben bzw. wenn dies nicht möglich

ist in der Meldung Auskunft über den Verbleib der Hundeabgabemarke zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Im Falle der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe des Hundes an einen Dritten sind bei der Meldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben (§ 4 Abs. 9 NÖ Hundeabgabegesetz 1979).

Weist ein Hundehalter bei Zuzug in die Gemeinde nach, dass er in seiner bisherigen Wohnsitzgemeinde die Hundeabgabe für das laufende Jahr bereits entrichtet hat, wird für dieses Jahr die Hundeabgabe nicht nochmals eingehoben.

Nur wenn ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben wird, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird. Wird an Stelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhandengekommenen Hundes, für welchen die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für diesen Hund keine Abgabepflicht. (vgl. § 4 Abs. 6 leg. cit.)

Entsteht die Abgabepflicht nach § 4 Abs. 8 leg. cit. im Zeitpunkt des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, ist die Hundeabgabe nach § 6 Abs. 2 leg. cit. innerhalb eines Monats zu entrichten. Die Entrichtung der laufenden Hundeabgabe für denselben Hund in einer anderen Gebietskörperschaft ist daher kein Anlass, bei Zuzug keine Hundeabgabe für dasselbe Jahr vorzuschreiben.

3. ABGABENEINHEBUNG

3.1. Mahnwesen

In der folgenden Tabelle sind die Außenstände an Aufschließungsabgaben, den Leichenkammergebühren sowie von der Hundeabgabe mit Stand 31. Dezember 2018 (RA 2018) ausgewiesen:

RA 2018	Anordnungssoll	Schl. Rest	Prozente
Aufschließungsabgaben	105.074,77	81.418,76	77,49%
Leichenkammergebühren	2.000,00	128,00	6,40%
Hundeabgabe	7.162,70	1.248,00	17,42%
Summen	114.237,47	82.794,76	72,48%

Da die Außenstände nur sporadisch eingemahnt werden, bestehen z.B. bei der Hundeabgabe schon längerfristige und höhere Abgabenschuldigkeiten (z.B. Kontonummer 20008 ab 2017: € 216,--; Kontonummer 191135 ab 2016: € 149,--; Kontonummer 191133 ab 2016: € 280,--).

Beim Abgabepflichtigen mit der Kontonummer 14017 bestehen bereits seit dem Jahr 2011 Abgabenrückstände an Wassergebühren inkl. Mahngebühren von € 989,06.

Die Außenstände an Aufschließungsabgaben betragen laut Saldenliste vom 22. Mai 2019 € 25.578,25.

Die angeführten Außenstände sind ehestens einzufordern.

Abgaben sind spätestens bei Fälligkeit einzuzahlen. Rückstände sind künftig rasch einzumahnen und Säumniszuschläge nach § 217 vorzuschreiben.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als sechs Monaten sollten gerichtliche Maßnahmen (Exekutionen) ergriffen werden.

3.2. Zahlungserleichterungen

Die Bewilligung einer Zahlungserleichterung wurde verfahrensrechtlich korrekt abgewickelt.

4. SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

Die Gemeinde ist Mitglied beim Gemeindeverband für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Sankt Pölten (GVU Sankt Pölten).

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur